

Regelungen der Stadt Freiburg i. Br. zur finanziellen Förderung der Bürgervereine

vom 26. April 2005
in der Fassung vom 14. März 2017

Die Stadt Freiburg i. Br. erkennt die Bürgervereine als wichtige Interessensvertretungen der Stadtteile zur Behandlung und Lösung stadtteilbezogener Fragen und Entwicklungen an. Die auf die Einwohnerschaft des gesamten Stadtteils bezogenen Tätigkeiten der Bürgervereine werden durch einen finanziellen Zuschuss aus dem städtischen Haushalt gefördert. Dabei wird von den Bürgervereinen erwartet, dass sie bei Ihrer Arbeit die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen im Stadtteil unterstützen und das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter fördern.

§ 1

Begriff des Bürgervereins

(1) Als Bürgerverein im Sinne dieser Regelungen gelten eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine, welche die allgemeinen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen gesamten Stadtteils wahren und fördern. Die Vereine setzen sich dort für die Gestaltung und Förderung des öffentlichen Lebens und den Erhalt und die Steigerung der Lebens- und Wohnqualität ein. Sie nehmen sich Anliegen mit Bezug auf die Stadtteile an, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von wesentlichem Interesse sind. Die Arbeit erfolgt parteipolitisch und konfessionell neutral.

Tätigkeitsfelder der Bürgervereine sind dabei u. a.

- Verkehrsfragen
- Bebauungsfragen
- Umwelt-, Denkmal-, und Landschaftsschutz
- Kultur, Heimatpflege, Soziales, Jugend

Die Stadt Freiburg i. Br. geht davon aus, dass mindestens zwei dieser Tätigkeitsfelder durch den Bürgerverein dauerhaft abgedeckt werden.

Seine Aufgaben nimmt der Bürgerverein eigenverantwortlich auf unterschiedlichste Weise wahr. Dies können z. B. sein:

- Anregung und Förderung des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen
- Pflege des Gemeinschaftssinnes und des Zusammengehörigkeitsgefühles
- Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Einrichtungen
- Durchführen von eigenen Veranstaltungen (z. B. Informationsabende, Vorträge, Diskussionen) zu Sachthemen bzw. Initiierung solcher Veranstaltungen oder gemeinsame Durchführung mit anderen Körperschaften
- Herausgabe einer Stadtteilzeitung
- Abhalten von Stadtteilrunden
- Veranstalten von Stadtteilsten, Hocks etc.
- Unterhaltung und Betreuung von Einrichtungen im Stadtteil
- Veranstaltung von Märkten, Ausstellungen, Theateraufführungen etc.

(2) Die Strukturen des Bürgervereins sollen transparent und demokratisch sein, was sich auch in der Satzung widerspiegelt. Der Vorstand weist eine demokratische Legitimation auf; die wichtigsten Entscheidungen in der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern/der Mitgliederversammlung getroffen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern im Stadtteil wird freier Zugang zum Verein und seinen Veranstaltungen gewährt.

(3) Stadtteil im Sinne dieser Regelungen sind folgende Gebiete: Betzenhausen-Bischofslinde, Brühl-Beurbarung, Innenstadt, Günterstal, Haslach, Herdern, Landwasser, Littenweiler, Mittel- und Unterwiehre, Mooswald, Oberwiehre/Waldsee, Rieselfeld, Stühlinger, St. Georgen, Vauban, Weingarten, Zähringen.

§ 2

Aufnahme von Vereinen in die städtische Förderung

Vereine, die erstmalig oder nach Verlust der Anerkennung als Bürgerverein einen Zuschuss beantragen, müssen dabei über einen Zeitraum von 2 Jahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 1 erfüllen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen (z. B. Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Presseberichte, Übersichten über Projekte und Engagements usw.).

Vereine, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden als Bürgerverein und damit als förderfähig anerkannt.

§ 3

Grundsatz der finanziellen Förderung

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt Vereinen, die gemäß § 2 als förderfähig anerkannt sind, grundsätzlich einen finanziellen Zuschuss.
- (2) Der Gesamtbetrag, der zur Förderung für alle Bürgervereine zur Verfügung steht, wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung festgelegt. Die Auszahlung steht unter dem Haushaltsvorbehalt und erfolgt frühestens mit Vollzugsreife des Haushalts.
- (3) Der Zuschuss wird bei neu anerkannten Vereinen ab dem auf die Anerkennung folgenden Haushaltsjahr gewährt, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Zusammensetzung des Zuschusses

- (1) Jeder Bürgerverein erhält jährlich einen Sockelbetrag. Der Sockelbetrag beläuft sich je Stadtteil auf 2.000,00 EUR. Gibt es in einem Stadtteil mehrere anerkannte Bürgervereine, wird der Sockelbetrag zu gleichen Teilen auf diese Bürgervereine aufgeteilt.
- (2) Die nach Abzug der Sockelbeträge noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden prozentual auf die Bürgervereine verteilt. Dieser zusätzliche Betrag wird im Verhältnis der Anzahl der im Vorjahr durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten und Aktionen im Bereich bürgerschaftlichem Engagements gewährt. Darunter fallen eigene oder in Kooperation mit anderen Körperschaften durchgeführte Veranstaltungen/Aktivitäten/Aktionen. Vorstandssitzungen, satzungsmäßig vorgeschriebene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen (ausgenommen sind öffentliche Mitgliederversammlungen, die der allgemeinen Information über stadtteilbezogene Themen dienen) und die bloße Teilnahme an Veranstaltungen von / mit Dritten fallen nicht darunter.

§ 5

Zuschussverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuschuss ist bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Stadt Freiburg i. Br., Hauptamt, schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formulars einzureichen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag für das laufende Jahr ist die Verwendung des gewährten Zuschusses des Vorjahres mittels eines Verwendungsnachweises zu belegen. Antrag und Verwendungsnachweis sind von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden und der KassiererIn/dem Kassierer zu unterzeichnen.
- (3) Nicht als Verwendungszweck des städtischen Zuschusses anerkannt werden Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse an andere Organisationen (ausgenommen die jährliche Umlage an die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Bürgervereine), Repräsentationsausgaben, Aufwendungen für Verpflegung (u. a. für Repräsentationsanlässe, Jahresessen), Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder.
- (4) Dem Zuschussantrag ist die gültige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines und nach Satzungsänderungen die aktuelle Satzung beizufügen.
- (5) Die Aktivitäten des Bürgervereins sind in einem Tätigkeitsbericht darzulegen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Aus diesem gehen die wichtigsten Maßnahmen in den Tätigkeitsfeldern hervor. Ggf. sind dem Tätigkeitsbericht Unterlagen wie Einladungen, Stadtteilzeitungen, Presseberichte o. ä. zur Erläuterung beizufügen.
- (6) Wird der Zuschussantrag nicht fristgerecht eingereicht oder ein unvollständiger Antrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 30. April des Kalenderjahres vervollständigt, erhält der Bürgerverein im entsprechenden Jahr keinen Zuschuss.

§ 6

Prüfung der Verwendung

- (1) Die Verwendungsnachweise von Bürgervereinen die regelmäßig Zuschüsse erhalten, werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mindestens einmal dahingehend geprüft, dass zusätzlich die zugehörigen Belege zum Nachweis des Zuschussbetrages vorzulegen sind. Die betroffenen Bürgervereine werden rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist über die beabsichtigte Prüfung informiert und gebeten, die Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass nicht der gesamte Zuschuss für anerkannte Zwecke im Sinne dieser Regelungen verwendet oder der Zuschuss durch un-

richtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, ist dieser Betrag zurückzuzahlen.

§ 7

Verlust der Anerkennung als Bürgerverein

Wird bei der jährlichen Prüfung des Tätigkeitsberichtes festgestellt, dass der Verein im Vorjahr aufgrund der dargelegten Tätigkeitsfelder und Maßnahmen die Voraussetzungen an einen Bürgerverein nach § 1 nicht erfüllt hat, wird dies dem Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Erfüllt ein Verein auch im darauf folgenden Jahr die Voraussetzungen an einen Bürgerverein nicht, verliert er die Anerkennung als Bürgerverein im Sinne dieser Regelungen und erhält ab diesem Jahr keinen finanziellen Zuschuss mehr. Ein für dieses Jahr evtl. schon ausgezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 8. Juli 1991 durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss beschlossenen Regelungen "Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Bürger-, Lokal- und Ortsvereine (AFB) zusammengeschlossenen Bürgervereine ("Modalitäten")" außer Kraft.

Die Änderung vom 14.03.2017 ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.